

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
zum Beschluss Nr. GVSt-0057/15 vom 14.09.2015  
über den Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre i. V. m. der Aufstellung  
der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1  
„Schloss Stolpe“  
der Gemeinde Stolpe**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stolpe hat in der öffentlichen Sitzung am 14.09.2015 die Satzung über eine Veränderungssperre wie folgt beschlossen.

**1.**

Aufgrund des § 14, 16 und 17 (1) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) beschließt die Gemeindevertretung Stolpe die Satzung über eine Veränderungssperre wie folgt:

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stolpe hat in ihrer Sitzung am 14.09.2015 die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Schloss Stolpe“ der Gemeinde Stolpe beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für diesen Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich für die Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (lila schraffiert dargestellt), ist identisch mit dem Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Schloss Stolpe“ der Gemeinde Stolpe und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Stolpe
Flur	3
Flurstücke	20/3 (teilweise)
Fläche	rd. 3.900 m <sup>2</sup>

Das Grundstück befindet sich in südlicher Richtung hinter dem Schlossgarten des Schlosses Stolpe, in Richtung Wald. Es wird von Norden durch den Schlossgarten, im Westen durch Wohnbebauung und im Osten durch Grünflächen begrenzt.

**§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über eine Veränderungssperre für ein Ergänzungsgebiet zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Schloss Stolpe“ der Gemeinde Stolpe mit dem Inhalt, dass

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (Baugesetzbuch) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder

- Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen verfahren entschieden wird;
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstaben a sind.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 In – und Außerkrafttreten**

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

#### **2.**

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

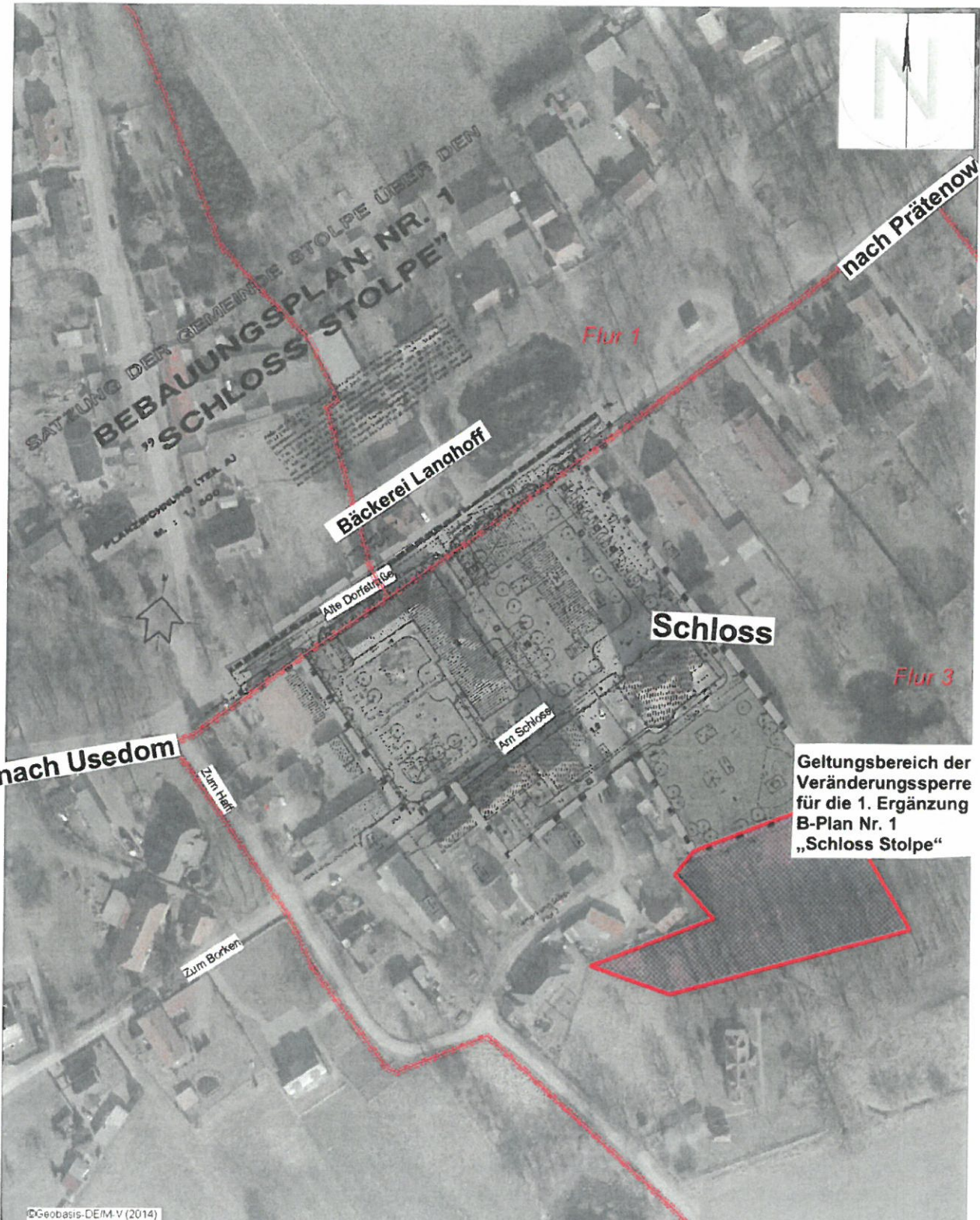
  
Zeplin  
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 23.09.2015





©Geobasis-DE/IM-V (2014)

**Übersichtsplan zur Veränderungssperre für die 1. Ergänzung B-Plan Nr. 1 Gemeinde Stolpe**

Datum: 10.07.2015

Maßstab: 1:2000



Amt Usedom-Süd  
 Markt 7  
 17406 Usedom

Tel.: 03 83 72 / 7 50 -0

Fax: 03 83 72 / 7 50-75

Höhensystem: DHHN92 (NHN)